



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Gesundheit  
Abteilung Biomedizin  
Sektion Heilmittelrecht  
3003 Bern

### **Vernehmlassung zur Änderung von Artikel 25b der Arzneimittelverordnung; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2009 unterbreitet das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen den Entwurf der Änderung von Artikel 25b der Arzneimittelverordnung (Arzneimittelverordnung [VAM]; SR 812.212.21) zur Stellungnahme. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und äussern uns wie folgt:

Am 31. Dezember 2006 ist die Übergangsregelung abgelaufen, wonach Drogistinnen und Drogisten im Kanton Uri das Recht hatten, Arzneimittel der Abgabekategorie C abzugeben. Aufgrund der ausreichenden flächendeckenden Versorgung des Kantons Uri mit Arzneimitteln dürfen Drogistinnen und Drogisten seit dem 1. Januar 2007 ausschliesslich Arzneimittel der Abgabekategorien D und E selbständig abgeben. Durch diese Einschränkung musste die Bevölkerung ihre Einkaufsgewohnheiten umstellen und sich an die neue Situation anpassen.

In der Zwischenzeit hat das Bundesamt für Gesundheit aufgrund einer Motion den Auftrag erhalten, die Selbstmedikation zu vereinfachen und im Rahmen der zweiten Etappe der ordentlichen Revision des Heilmittelgesetzes umzusetzen. Dabei soll die Abgabekategorie C

aufgehoben und auf die Kategorien B und D aufgeteilt werden. Dadurch wird sich die Abgabekompetenz der Drogistinnen und Drogisten auf Teile der heutigen Kategorie C erweitern.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob mit der vorgeschlagenen, zeitlich begrenzten Freigabe der Abgabekategorie C im Sinne einer Zwischenlösung für die Bevölkerung nicht noch mehr Verwirrung und Verunsicherung geschaffen wird. Denn die Neuregelung der Abgabekategorien im Zuge der HMG-Revision dürfte dazu führen, dass Teile der heutigen Liste C aufgrund des Gefahrenpotentials und der Ausbildung der Drogistinnen und Drogisten in die Liste B der verschreibungspflichtigen Arzneimittel eingeteilt werden. Diese Arzneimittel dürfen dann wiederum durch Drogistinnen und Drogisten nicht mehr abgegeben werden. Durch dieses Hin und Her würde die Bevölkerung nicht mehr erkennen können, welche Arzneimittel sie nun in der Drogerie oder in der Apotheke erhalten.

Deshalb kann der Regierungsrat der vorgeschlagenen Änderung der Arzneimittelverordnung nicht zustimmen. Stattdessen erwartet er jedoch, dass die ordentliche Revision des Heilmittelgesetzes (2. Etappe) mit der Vereinfachung der Selbstmedikation so rasch wie möglich umgesetzt wird. Dies entspricht einerseits dem deutlichen Willen des Bundesparlaments und schafft andererseits eine hohe Rechtssicherheit bei den Drogerien und Apotheken. Schliesslich aber wird für die Bevölkerung eine einfache und klar verständliche Regelung geschaffen.

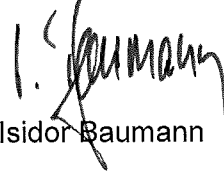
Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 3. November 2009

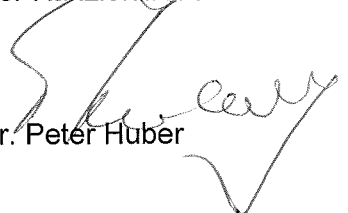


Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

  
Isidor Baumann

Der Kantonsdirektor

  
Dr. Peter Huber